

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Sachgebiet 41
im Hause

Ihre Ansprechperson: [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: [REDACTED]

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 09.10.2023

Vollzug der Wassergesetze
Antragsteller: Fa. Juwi AG
Vorhaben: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb von fünf Windenergieanlagen
Ort: Wörth a. Main
Gemarkung: Wörth a. Main
Flur-Nr. 6879, 6903, 6899, 6897

Anlage: 5 Aktenordner

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Baumaßnahme nimmt die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wie folgt
Stellung:

Geplant ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf o.g. Flurstücken.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) wurde seitens des SG 41 direkt im Verfahren
beteiligt. Die Stellungnahme des WWA ging dem SG 43 mit E-Mail vom 29.08.2023 zu. In seiner
Stellungnahme stellt das WWA fest, dass sich die o.g. geplanten Windenergieanlagen sowie die
Kranstellflächen vollständig außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten befinden.

Weiterhin stellt das WWA fest, dass der im Zuge der Zuwegung auszubauende Wendebereich
zwischen der WEA 1 und WEA 2 auf dem Weg Fl.-Nr. 6896 und Grundstück Fl.-Nr. 6881 der
Gemarkung Wörth a. Main am äußeren Rand der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten
Wasserschutzgebietes der Stadt Wörth a. Main zum Liegen kommt. Die beanspruchte Fläche des
Wasserschutzgebietes beträgt ca. 1.770 m². Der dort bereits vorhandene Weg soll verbreitert werden.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

Zur Verbreiterung der Wege ist die Rodung von ca. 800 m² baumbestandener Fläche notwendig (vgl. Register 1.5 Seite 12 sowie Register 12.7 Seite 217 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)).

Gemäß geltender Wasserschutzgebiets-Verordnung ist die Errichtung von Wegen in Zone III zulässig (Vgl. § 3 Abs. 1 Ziffer 4.3 WSG-VO). Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 ist Rodung im gesamten Wasserschutzgebiet verboten. Somit bedarf es einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 der geltenden Schutzgebietsverordnung.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg kommt es durch die Rodungen im Randbereich des Wasserschutzgebietes nicht zu massiven Nährstofffreisetzungen und demnach auch in Anbetracht der Entfernung zur Wassergewinnung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung. Der Rodung und damit einer Ausnahme von dem Verbot der Schutzgebietsverordnung kann unter Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen des WWA zugestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, Rodungen im Wasserschutzgebiet durchzuführen, sodass für die Durchführung der Rodungen eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist.

Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 WHG kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage der Stadt Würth a. Main zu erwarten. Somit kann der geplanten Rodungen zugestimmt werden, wenn die in der Stellungnahme des WWA vom 28.08.2023 formulierten Auflagen und Hinweise (Nr. 1 bis 5) in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen werden.

Zusätzlich bitten wir, folgende **Hinweise** des Wasserwirtschaftsamts zu den geplanten Aufforstungsarbeiten mit aufzunehmen:

- Zum Ausgleich der gesamten Rodungen zur Errichtung der Windenergieanlagen sind umfassenden Aufforstungsmaßnahmen geplant. Unter anderem die Ersatzaufforstung 2 „Am Mutterbach“ auf den Flurstücken 9736, 9786, 9735, 9739 und 9734 der Gemarkung Würth a. Main. Die geplante Maßnahme befindet sich vollständig in der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Würth a. Main. Die Maßnahmen grenzen direkt an die Fassungsbereiche (Zone I) des Wasserschutzgebietes auf den Grundstücken Fl.-Nr. 9733, 9739 und 9732 an. Hiervon wird lediglich der Tiefbrunnen Mühlwiesen auf Grundstück Fl.-Nr. 9733 zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.
- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Für die Aufforstungsarbeiten gelten die Auflagen und Bedingungen zu Arbeiten im Wasserschutzgebiet entsprechend.

Sofern eine Genehmigung nach BlmSchG ergeht, bitten wir im Tenor die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 WHG mit auszusprechen:

„Der JUWI GmbH wird für die Rodung von 800m² baumbestandener Fläche, wie u.a. im Register 12.7 auf Seite 217 dargelegt, in der weiteren Schutzzone (Zone III) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würth a. Main eine wasserrechtliche Befreiung von dem § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 13.08.1990 erteilt.“

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf den § 4 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Für die wasserrechtliche Befreiung würde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] anfallen.
(Kostenverzeichnis [REDACTED])

Aus Sicht der Fachkundigen Stelle ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beurteilen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Eine Windkraftanlage besteht aus mehreren Komponenten. Hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe sind diese Komponenten komplett voneinander getrennt und daher jeweils für sich genommen als Anlagen zu betrachten. Diese Anlagen verfügen über getrennte Stoffkreisläufe. Die wassergefährdenden Stoffe stehen in keinen engen funktionalen oder Verfahrenstechnischen Zusammenhang.

Einstufung nach AwSV

Im Wesentlichen handelt es sich den Angaben zufolge (Register 3.2) um folgende Anlagen (Einstufung gem. § 39 AwSV):

Anlage	Volumen (m ³) oder Masse (t)	WGK	GFS
Hauptgetriebe	0,92	1	A
Kühlsystem	0,21	1	A
Azimutlager und -antrieb, Blattlager- und Antrieb, Hauptlager und Hydrauliksystem	0,34	1+2	A

Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Weiterhin befinden sich in der Gondel weitere Anlagen mit kleineren Mengen an wassergefährdenden Stoffen. In der Anlage werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die Anlagen sind mit Temperatur- und Druckwächtern ausgerüstet. Geringste Abweichungen werden den Angaben zufolge sofort von der Anlagensteuerung erkannt und an die ständig besetzte Fernüberwachung weitergeleitet. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung (Abschaltung der Anlage, kontrollierte Steuerung und Kontrollen vor Ort) eingeleitet.

Rückhaltung

Im Falle einer Betriebsstörung werden Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe werden im Auffangsystem zurückgehalten. Auffangsysteme sind den Angaben in den Antragsunterlagen zufolge (vgl. Register 3.2; Auffangkapazität im Maschinenkopf: 1400 l) ausreichend dimensioniert, um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlage aufzufangen. Die im Schadensfall anfallenden Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, werden zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt.

Ölwechsel

Den Angaben in Register 1.5, Seiten 5 und 6 zufolge wird bei einem Getriebeölwechsel ein Spezialunternehmen beauftragt. Hierbei werden die WEA mit einem Spezialfahrzeug angefahren. Die Vorratsbehälter für Frisch- und Gebrauchtole sowie die Pumpen und Schlauchrollen befinden sich in dem Kofferaufbau des LKW. Der Hydraulik- und Getriebeölwechsel erfolgt über eine Schlauchverbindung zwischen einem Tank auf einem LKW und dem Maschinenhaus. Die Schnittstellen innerhalb des Maschinenhauses sind mit Absperrventilen und Rückschlagventilen versehen. Die Schläuche werden zusätzlich gegen einen ungewollten Abriss mit speziellen Schrumpfhalterungen gesichert.

Der Wechsel des Öls (920 l) im Hauptgetriebe erfolgt dem Register sieben zufolge alle 36 Monate. Der Wechsel der anderen wassergefährdenden Stoffe erfolgt ebenfalls in bestimmten Intervallen (Fälligkeiten 36, 24, 12 sowie 6 Monate).

Transformator

Register 11.2 enthält u.a. folgende Angaben: Der Transformator ist im Turmfuß oder im Maschinenhaus installiert. Es wird ein Gießharztransformator verwendet, anders als bei der Installation in einer externen Trafostation hat der Gießharztransformator keinen Ölinhalt.

Aufgrund der Einstufung der in der Gondel vorhandenen Anlagen nach AwSV jeweils in die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV) unterliegen die Anlagen grundsätzlich der Eigenverantwortung des Betreibers (d.h. keine Fachbetriebspflicht, keine Prüfpflichten durch einen amtlichen Sachverständigen nach AwSV).

Sofern eine Genehmigung nach BImSchG ergeht, bitten wir, folgende **Hinweise** (mit) aufzunehmen:

In Anlehnung an das mit Datum vom 16.05.2023 durch den Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK-UmwS) werden folgende Hinweise zu Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässerschutz bei Befüll- und Entleerungsvorgängen (z.B. Getriebeölwechsel) gegeben:

veröffentlichte „Merkeblatt Windenergieanlagen“

Zum Beispiel die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

- Totmannschaltung,
- Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den Behälter mit Frischöl, Behälter für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel u.a. zurückhält, und
- Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche sollte vorhanden sein.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme sollte eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe vor jedem Abfüllvorgang errichtet werden.

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe sollten in einer Betriebsanweisung festgelegt werden. Hierin sollten organisatorische Maßnahmen für Unfälle bei den Abfüllvorgängen bzw. zur Handhabung von Leckagen - insbesondere auch Sofortmaßnahmen – beschrieben werden.

Im Falle von Unfällen oder Leckagen ist das Landratsamt Miltenberg unverzüglich zu benachrichtigen. Insbesondere auf § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

